

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 11. Mai 2022

4. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 verordnet wird
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 9. Mai 2022 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2022/2023 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erlaubt für die Jagdjahre **2022/2023** im Verwaltungsbezirk Neunkirchen die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Raben-, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2022 bis 31. März 2023,
für Elstern	von 1. August 2022 bis 15. März 2023,
und für Eichelhäher	von 1. August 2022 bis 15. März 2023.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2020, dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 12. März 2021, NKL2-J-164/005, außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Alexandra Grabner-Fritz

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

